



14. OKT. 2014

Robert Koch-Institut | Postfach 65 02 61 | 13302 Berlin

Geschäftszeichen:

4.02.02.005/0018#AB(zu AZ 6702-01-417)_FG14

BurnusHychem GmbH
z.Hd. Herrn Dr. A. Lange
Karl-Winnacker-Str.22
36396-Steinau a.d.Str.

**Desinfektionsmittel-Liste des RKI gemäß § 18 IfSG
OXYPLEX plus-Verfahren mit Liquisan B
Ihr Antrag vom 25.02.2011 mit den Ergänzungen vom 16.03.2012,
08.07.2013 und 21.10.2013**

Berlin, 30.09.2014

Ihr Zeichen

Ihre Nachrichten vom
25.02.2011
16.03.2012
08.07.2013
21.10.2013
Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. 030.18754-40
Fax 030.18754-2328
www.rki.de

Sehr geehrter Herr Dr. Lange,
auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

I Eintragung

In die o. a. Liste ist unter der Rubrik

- 3.1 Wäschedesinfektion in Waschmaschinen
- 3.1.2 Chemo-thermische Desinfektionswaschverfahren
- 3.1.2.1 Verfahren mit Perverbindungen als Wirkstoff

zum **OXYPLEX plus-Verfahren**

das Waschmittel **Liquisan B**

mit folgenden Kennwerten eingetragen worden:

Konzentration:	1 ml Liquisan B und 1 ml OXYPLEX plus auf 1 Liter Flotte
Desinfektionstemperatur:	60°C
Einwirkungszeit:	10 min
Flottenverhältnis:	1:5
Wirkungsbereich:	AB

Dieses Verfahren ist nicht für merklich mit Blut verschmutzte Wäsche geeignet.



II. Nebenbestimmungen

1. Die Eintragung wird gelöscht, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die das Robert Koch-Institut zur Ablehnung der Eintragung berechtigt haben würden;
- b) Tatsachen bekannt werden, die die Eintragung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, insbesondere, weil die Brauchbarkeit der Mittel im Sinne § 18 IfSG zu verneinen wäre;
- c) die Mittel nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

2. Alle Änderungen

- a) der chemischen Zusammensetzung,
- b) des Handelsnamens der Mittel oder
- c) Ihrer Firmierung

wollen Sie uns bitte jeweils vor der Ausführung schriftlich anzeigen.

Hinweise

Die Eintragung wird im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in der 16. Ausgabe der Desinfektionsmittel-Liste des Robert Koch-Instituts gemäß § 18 IfSG im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden.

Der Wirkstoff Peressigsäure ist im Rahmen des EU-Altwirkstoffprogramms der Biozid-Richtlinie 98/8/EG für die Produktart 2 notifiziert. Eine Bewertung der Anwendung des Stoffes als biozider Wirkstoff und damit eine Entscheidung über die Aufnahme des Stoffes in Anhang I der Biozidrichtlinie liegt noch nicht vor.

Die Bewertung der Auswirkungen des Produkts auf den Menschen und die Umwelt erfolgte auf der Basis von Daten, die speziell für die Aufnahme in die Liste gemäß § 18 IfSG angefordert wurden. Sie ist somit nicht mit der Zulassung als Biozidprodukt gleichzusetzen. Für eine solche Zulassung sind in der Regel weitere Daten erforderlich.

Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Ingeborg Schwebke